

19.01.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3122 vom 22. Dezember 2023
der Abgeordneten Alexander Baer, Dr. Dennis Maelzer, Thorsten Klute
und Ellen Stock SPD
Drucksache 18/7533

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dringend benötigten Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen im Bereich Gesundheit schneller die Berufsaufnahme zu ermöglichen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach wie vor leiden die Krankenhäuser und damit die Patientinnen und Patienten sowie das Personal unter anhaltendem Fachkräftemangel. Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage 331 der Abgeordneten Christina Weng, Josef Neumann und Thorsten Klute (SPD) vom 16. August 2022 ergibt sich, dass vom 1. Juli 2021 bis zum 15. August 2022 6.166 Neuanträge auf Anerkennung ausländischer Pflege- und Gesundheitsfachberufe eingegangen sind. Davon seien zum Zeitpunkt der Anfrage lediglich 434 Anträge positiv beschieden worden. Die hohe Anzahl der Anträge zeigt ein Interesse von Fachpersonal mit ausländischen Abschlüssen, in diesem Bereich zu arbeiten. Die laut Antwort auf die Anfrage teils unvollständig eingereichten Anträge zeigen, dass es Bedarf nach Beratung im Verfahren gibt. Nicht nur das Antragsverfahren ist eine Hürde, sondern ebenfalls fehlende berufsbezogene Deutschkurse und Anpassungsqualifizierungen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3122 mit Schreiben vom 19. Januar 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. Gibt es Planungen zu einer Beratungsstelle, die an die ZAG bzw. PUG angegliedert, über die Antragsstellung informiert bzw. die Antragsstellerinnen und Antragssteller im Antragsverfahren unterstützt?***

In Nordrhein-Westfalen besteht bereits ein weit gefächertes Informations- und Beratungsangebot sowohl für Personen, die an der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation interessiert sind, als auch für anwerbende Organisationen.

Für sich im Inland befindende Personen wird die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich durch das bundesfinanzierte und flächendeckend für alle

Datum des Originals: 19.01.2024/Ausgegeben: 25.01.2024

Berufe vorhandene IQ-Netzwerk durchgeführt. Für Personen, die sich noch im Ausland befinden, wurde die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit der Einrichtung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) beauftragt. Beide Institutionen beraten kostenfrei und mehrsprachig zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse unter Berücksichtigung der im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und begleiten die interessierten Personen durch die Anerkennungsverfahren.

Des Weiteren bietet die Bezirksregierung Münster neben der generellen Beratung der Antragstellenden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der Berufsanerkennung zusätzlich eine Hotline an. Diese beantwortet eingehende Kurzanliegen und nimmt kompliziertere Anfragen in Form eines Ticketsystems zur Beantwortung durch die Sachbearbeitung an.

Die Antragstellung selbst kann über die Formulare auf der Internetseite der für die Gesundheitsberufe zentral zuständigen Bezirksregierung Münster sowie mit Weiterentwicklung der elektronischen Antragstellung im Rahmen des OZG-Bundesprogrammes über das Portal „Anerkennung in Deutschland“ erfolgen. Sowohl die Internetseite der Bezirksregierung Münster als auch das Portal „Anerkennung in Deutschland“ sind mehrsprachig ausgerichtet und unterstützen bei der Antragstellung durch hilfreiche Hinweise und Erklärungen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster umfänglich beschrieben und in Form von Checklisten mit FAQ-Tabellen unterstützt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat in Kooperation mit der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) zudem eine Broschüre für alle Arbeitgeber in der Gesundheitsbranche erarbeitet, um den Prozess der Berufsanerkennung transparenter zu beschreiben sowie einen leichteren Zugang zu den Unterstützungsstrukturen und wichtigen Organisationen aufzuzeigen. Diese ist sowohl auf der Internetseite des MAGS als auch der Internetseite der Bezirksregierung Münster aufrufbar.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Anwerbung von ausländischen Arbeitsmarktpotenzialen in den Gesundheitsfachberufen zumeist durch professionelle Anwerbeunternehmen und auch staatliche Institutionen wie die Deutsche Fachkräfteagentur (DeFa) und die im Netzwerk der BA vorhandene Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erfolgt. Da insbesondere im Bereich der Pflegeberufe sehr viele private Arbeitsvermittler oder größere Unternehmen in Bezug auf die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen aktiv sind, wird eine zusätzliche Beratungsstruktur neben diesen vielfältigen Angeboten für einzelne Antragstellende als nicht notwendig erachtet. Um trotzdem auch ggf. neu in diesem Bereich agierenden Unternehmen eine erste Orientierung und Hilfestellung zu bieten, entwickelt die Bezirksregierung Münster aktuell ein Schulungskonzept. Angedacht ist, durch wiederkehrend angebotene, digitale Schulungsformate zum Anerkennungsverfahren, Ablauf und den benötigten Dokumenten eine Hilfestellung anzubieten. Ziel dieser Unterstützungsmaßnahme ist die Informationsweitergabe und Orientierungsschaffung für die beteiligten Akteure, die zu einer Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens führen soll.

2. *Wie viele offene Stellen für ATA, OTA, RTA, MTR, MTLA und Physiotherapeuten gibt es aktuell in Nordrhein-Westfalen?*

Die durch das MAGS beauftragte Landesberichterstattung Gesundheitsberufe (LbG) für das Jahr 2023 weist Kennzahlen auf Basis der Beschäftigungsstatistik der BA (Stand Januar 2023) aus. Bei der Physiotherapie beträgt die Anzahl offen gemeldeter Stellen 1.163. Hier ist im Zeitverlauf seit 2016 eine deutliche Zunahme um 29 Prozent bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten festzustellen bei relativ gleichbleibenden Arbeitslosenzahlen.

Bei den weiteren Gesundheitsberufen (ATA, OTA, RTA, MTR, MTLA) verweist die niedrige Quote offen gemeldeter Stelle in keinem der betrachteten Berufe auf einen Fachkräftemangel. Die Anzahl offen gemeldeter Stellen (der Anteil offener Stellen bezogen auf die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) liegt für OTA/ATA bei 98 (1,8 %), für MTLA bei 66 (0,4 %), bei MTRA bei 92 (1,3 %).

3. Welche Aktivitäten unternimmt die Landesregierung, um Angebote für Anpassungsqualifizierungen für ATA, OTA, RTA, MTR, MTLA und Physiotherapeuten zu schaffen?

Anpassungslehrgänge werden bei Stellen mit staatlicher Ausbildungsbefugnis im jeweiligen Beruf durchgeführt. Das Angebot, die Organisation und Durchführung von Kenntnisprüfungen und Anpassungsqualifizierungen liegt grundsätzlich in der Hand der jeweils berufsfachlich zuständigen Schulen des Gesundheitswesens. Die Anbieter der Anpassungslehrgänge können sich jedoch auf Anfrage und auf eigenen Wunsch auf von der Bezirksregierung Münster geführte Listen aufnehmen lassen. Die Finanzierung der Nachqualifizierung obliegt im Rahmen der Gestaltung fairer Anwerbeprozesse dem anwerbenden Arbeitgeber. Dieser kann durch die BA als Regelförderung eine finanzielle Unterstützung sowohl für Anpassungsmaßnahmen an sich als auch den Ausfall der Beschäftigung in den Qualifizierungszeiten erhalten. Je nach Nachfragehöhe und Entscheidung der Schulen und Einrichtungen variieren die Angebote der Anpassungsmaßnahmen in den jeweiligen Berufen.

4. Wie viele potentielle Fachkräfte warten aktuell auf einen (berufsbezogenen) Deutschkurs?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Das Gesamtprogramm Sprache (GPS) wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt (https://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite_node.html).

5. Welche Anerkennungsmöglichkeiten und Voraussetzungen sieht die Bezirksregierung Münster bezüglich des Berufsbildes „Feldscherin“ bzw. „Feldscher“?

Eine Anerkennung des Berufsbildes „Feldscherin“ oder „Feldscher“ ist in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich möglich. Dabei unterscheiden sich die Anerkennungsmöglichkeiten und Voraussetzungen nicht von denen anderer Berufe. Bei der Anerkennung der Berufsqualifikation „Feldscherin“ und „Feldscher“ aus den ehemaligen GUS-Staaten (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) und der Ukraine ist jedoch zu beachten, dass sich die Qualifikation von Staat zu Staat unterscheidet. Bei größeren Flächenstaaten unterscheiden sich die Ausbildungen überdies zwischen den einzelnen Regionen. Zudem weist das Berufsbild in der Ausbildung differenzierte Fachrichtungen auf, die nicht alle demselben deutschen Referenzberuf zugeordnet werden können. Entscheidungserheblich für eine entsprechende Einordnung der beruflichen Qualifikation und der nachfolgenden Prüfung der Gleichwertigkeit ist, wie in den anderen ausländischen Pflege- und Gesundheitsfachberufen auch, die Begutachtung der absolvierten Inhalte in der Ausbildung. Für die Zuordnung der beantragten ausländischen Berufsqualifikation zum entsprechenden inländischen Referenzberuf ist daher die einzelne Fachrichtung entscheidend. So können Fachrichtungen „Feldscherin“ oder „Feldscher“ in der Krankenpflege sowie „Heilkunde-Feldscherin“ oder „Heilkunde-Feldscher“ in der Regel dem Referenzberuf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns zugeordnet werden. Die „Feldscherin“ oder der „Feldscher“ in der Fachrichtung Hebamme kann grundsätzlich dem Referenzberuf der Hebamme zugeordnet werden. Die Berufsqualifikation „Feldscherin“ oder „Feldscher“ in der Fachrichtung

Laborant kann regelmäßig dem Referenzberuf der Medizinischen Technologin oder des Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik zugeordnet werden. Die Fachrichtung „Feldscherin“ oder „Feldscher“ für Hygiene könnte dem Referenzberuf der Hygienekontrolleurin oder des Hygienekontrolleurs zugeordnet werden. Ein solcher Antrag lag der Bezirksregierung Münster jedoch bisher nicht zur Prüfung vor.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Inhaberinnen und Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf „Feldscherin“ oder „Feldscher“ („фелдшер“) gemäß § 41 Absatz 1 Pflegeberufegesetz keinen Anspruch auf die Anerkennung ihrer beruflichen Befähigungsnachweise als Pflegefachkraft haben. Diese Regelung ist eine bundesrechtliche Umsetzung des Art. 23a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.